

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Änderungen

Das Gebührenverzeichnis der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Aschersleben für die Benutzung des Friedhofes Schmidtmannstraße vom 25. 11. 2020 wird wie folgt ergänzt:

1. Unter 4. „Urnenwahlgräber“ werden folgende Gebührenarten eingefügt:

- | | | |
|------|---|-------------------|
| 4.12 | Nutzungsgebühr für ein Reerdigungsgrab
(Nutzungsdauer 15 Jahre) | 1.224,00 € |
| 4.13 | Nutzungsgebühr für die Verlängerung eines Reerdigungsgrabes
je Jahr der Verlängerung | 81,60 € |

2. Unter 10. „sonstige Leistungen“ werden folgende Gebührenarten eingefügt:

- | | | |
|-------|---|-----------------|
| 10.23 | Pflanzung und Pflege eines Jungbaumes
(Wuchshöhe 1,25 bis 2,00m) | 294,50 € |
| 10.24 | Pflanzung und Pflege eines Baumes
(Stammdurchmesser 14/16cm) | 499,40 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2022 in Kraft.

Aschersleben, 02.12.2021

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel